

12.10.1917

163

**(Freigabe von Baumwollwaren und Wäscheforten für den Kleinverkauf.)** Die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer teilt mit, daß das Handelsministerium gestattet hat, daß in der Zeit vom 2. d. bis 2. Mai d. J. weitere fünf Prozent der gesperrten Baumwollwaren und Wäscheforten (berechnet nach dem Vorratsstande vom 2. September 1916) im Kleinverkauf abgegeben werden. Ausgenommen von dieser Ermächtigung sind jene Baumwollwaren und Wäscheforten, für welche eine Anbotsverfügung erlassen ist. Die Abgabe im Kleinverkauf ist an die in der Verordnung vom 31. August 1916 angeführten Bedingungen gebunden, welche lauten: a) Die zum Kleinverkauf freigegebenen Vorräte dürfen an den einzelnen unmittelbaren Verbraucher nur in Mengen bis höchstens 20 Meter Ware, beziehungsweise ein halbes Duzend Wäschestücke veräußert werden. b) Die Kleinverkaufspreise für die freigegebenen Mengen dürfen die vom Verkauf vor Inkrafttreten der Verordnung im Kleinverkauf erzielten Preise keinesfalls übersteigen. c) Ueber diese Verkäufe müssen besondere Aufzeichnungen geführt werden, in welche den vom Handelsministerium bestellten Kontrollorganen jederzeit Einblick gewährt werden muß.